

„Es gelte auszuharren“

Geschichte des Frauenstimmrechts und der Vereinigung für Frauenrechte im Kanton Baselland 1926 – 1957¹

Sabine Kubli

Auf dem Höhepunkt der schweizerischen Frauenstimmrechtsbewegung 1929 übergaben die Frauenorganisationen dem Bundesrat eine Petition mit nahezu 250'000 Unterschriften, die das politische Mitbestimmungsrecht der Frauen verlangten. Etwa 5'000 davon kamen aus dem oberen Baselland, gesammelt von engagierten Frauen, die sich noch im selben Jahr für die Gründung einer „Vereinigung für Frauenstimmrecht Baselland“ entschieden. Welchen Einfluss die organisierten Frauen auf die Stimmrechtsgeschichte des Kantons Baselland hatten, soll hier untersucht werden. Der Historiker Fritz Klaus glaubt, „die ‚Durchbrüche‘ dürften doch teilweise auf ihre Intervention und auf ihren Rückhalt bei den führenden Politikern zustande gekommen sein.“² Leider geben die Protokolle der „Vereinigung für Frauenstimmrecht“ nur bedingt Auskunft, denn auffälligerweise genau in den Jahren der kantonalen Abstimmungen von 1926, 1946, 1955 und des ersten eidgenössischen ‚Volksentscheid‘ von 1959 war die Sektion nicht aktiv. Sie arbeitete in den dazwischen liegenden Jahren: von ihrer Gründung 1929 bis etwa 1942 und von 1951 bis 1953. Die drei kantonalen Abstimmungen von 1966/67/68, die schliesslich den Erfolg brachten, und die eidgenössische Abstimmung von 1971 begleitete sie jedoch aktiv.

„Noch nicht reif!“ – Die erste Abstimmung über das Frauenstimm- und Wahlrecht in Schul-, Kirchen- und Armensachen von 1926

Die umfangreiche Partialrevision der Kantonsverfassung vom 11. Juli 1926 ging neben den Hilfsaktionen zugunsten von unwettergeschädigten Gemeinden fast unter. Insbesondere zur Frage: „Soll durch eine Verfassungsbestimmung das Frauenstimmrecht in Schul- und Armensachen und für die evangelische Konfession auch in Kirchensachen eingeführt werden?“ finden sich kaum Kommentare oder Leserbriefe in den basellandschaftlichen Zeitungen. Es fehlen auch Eingaben von Frauenorganisationen. Der Regierungsrat wies in seinem Bericht auf die Arbeit der Frauenvereine im Erziehungswesen hin, wo „bekanntermassen schon seit Jahren Frauen beigezogen“ würden.

Zwei Landräte wollten noch weitergehen und das allgemeine Wahlrecht für Frauen einführen, „wie dies in andern Ländern bereits der Fall sei“. Doch mit einer aus heutiger Sicht widersprüchlichen Argumentation von der „Verschiedenheit der Lebensaufgaben und Pflichten zwischen Mann und Frau, die eine Beteiligung der Letztern in der Politik ausschliessen sollten“, lehnte dies der Rat ab. Offenbar wurden die Schul-, Kirchen- und Armensachen so wenig zur „Politik“ gerechnet, dass ein

Mitspracherecht der Frauen im vorherrschenden dualistischen Geschlechterverständnis kaum eine Rollenverletzung bedeutet hätte. Regierungsrat und Landrat empfahlen die Schaffung des neuen Verfassungsartikels. „Die Mitwirkung der Frauen auf diesen Gebieten ist nach der heutigen Auffassung und nach der Entwicklung des kulturellen Lebens gegeben [...]. Der tatsächlichen Betätigung sollte nun aber auch die rechtliche Stellung der Frauen entsprechen.“³

Mit 168 Stimmen Unterschied wurde „dieses kleine und bescheidene, auch dem konservativen Frauentum angemessene Mitspracherecht“, wie es eine anonym bleibende Baselbieterin bezeichnete, verworfen. In Basel, wo schon 1920 das Frauenstimmrecht zum ersten Mal eindeutig abgelehnt worden war, war die Überraschung über diese knappe Niederlage gross.⁴ Berücksichtigt man jedoch die lange Tradition und die offenkundige Notwendigkeit der gemeinnützigen Frauenvereine in den Gemeinden, so erstaunt das Resultat weniger.

Die vielen Ja-Stimmen bezeugen, dass sich zahlreiche Baselbieter ein Mitbestimmungsrecht wohlthätiger Frauen vorstellen konnten. Schon seit Jahrzehnten wurde zusammengearbeitet. Frauen führten wichtige Bereiche wie die Kleinkinderschulen oder gemeinnützige Aufgaben in eigener Regie und galten in keiner Weise als bedrohliche Frauenrechtlerinnen. Die anonyme „Baselbieterin“ – wir vermuten, es sei Elisabeth Thommen (1888-1960), die bekannteste Frauenrechtlerin aus dem Kanton Baselland, die sich als Journalistin, Schriftstellerin und Radiomitarbeiterin ein Leben lang für die Frauenrechte eingesetzt hat – wünscht sich mit dem Hinweis auf das Stimmrecht der Baselstädterinnen in der evangelischen Kirche: „Ach dass doch dieser städtische Geist des Fortschritts das langsame Tempo der Landschaft beschleunigte!“⁵ Doch Basel-Stadt war in Frauenfragen nur minim fortschrittlicher. Verglichen mit andern Schweizer Städten war hier erst spät – im Jahre 1916 – die „Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung“ gegründet worden. Da sie seit Beginn auch eine Reihe aktiver Baselbieter Mitglieder hatte, hoffte man schon lange, „dass sie eines Tages die Getreuen in ihrem Kanton zu einer selbständigen Gruppe sammeln werden.“⁶



Elisabeth Thommen, 1888-1960, aufgewachsen in Waldenburg, Journalistin und Schriftstellerin und Medienpionierin, Redaktorin der *Frauenseite* bei der *Basler Nationalzeitung* und verschiedener Zeitschriften von Frauenorganisationen sowie der *Frauenstunden* des Radiostudios Zürich. Ehrenmitglied des *Frauenstimmrechtsverbandes* Zürich. Lebte v.a. in Zürich.



Lina Maier-Mutschler, 1900-1997, aufgewachsen in Gelterkinden, Gründungsmitglied der Vereinigung für Frauenstimmrecht Baselland, lebte später in Basel.

Die „Vereinigung für Frauenstimmrecht Baselland“ 1929 -1932

Von dem zum Zeitpunkt des Interviews 91jährigen Gründungsmitglied der Baselbieter Stimmrechtsvereinigung Lina Maier-Mutschler (1900-1997) erfahren wir Näheres über die Vorgeschichte der Baselbieter Vereinigung. Lina Mutschler hatte 1926 über ihre Tätigkeit im Frauenverein Gelterkinden die Präsidentin des Basler Stimmrechtsverbandes Elisabeth Vischer-Alioth kennen gelernt, von der sie auch zur Unterschriftensammlung für die eidgenössische Stimmrechtspetition und zur Gründung einer Basellandschaftlichen Stimmrechtssektion animiert wurde. Die Zeit und die Stimmung für das Frauenstimmrecht im Umfeld der SAFFA 1928, der ersten sehr erfolgreichen Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit, und der Petition waren vergleichsweise günstig. Am 28. September 1929 kamen 14 Liestalerinnen, zwei Delegierte der Basler Stimmrechtsvereinigung und Lina Mutschler aus Gelterkinden in der Gemeindestube in Liestal zusammen, um die Frauenstimmrechts-Vereinigung Baselland zu gründen. „Fast scheint die Sache ins Wasser zu fallen“, da „die Gründung verfrüht“ erschien und „der Boden... besser bereitet werden sollte“. Doch nach den dezidierten Worten der zwei Baslerinnen und „nach längerem Für und Wider“ wurde die Gründung beschlossen.⁷

An dieser Gründungssitzung tauchten Konstellationen, Verhaltensweisen, Argumente und Redewendungen auf, die im Verlauf der Frauenstimmrechtsgeschichte des Kantons Baselland leitmotivisch wiederkehren: die Landschaft als ein „steiniger Boden“ für das Frauenstimmrecht, das Selbstverständnis der Frauen aus dem oberen Baselbiet als eigentliche „Baselbieterinnen“, die Vorbildrolle der „Städterinnen“, womit auch die Unterbaselbieterinnen gemeint sind, die Notwendigkeit der ideellen und finanziellen Starthilfe und Unterstützung durch die Basler Sektion und die zurückhaltende, zögernde Art der Vereinsfrauen, die doch eigentlich antreten wollten, ihre bürgerlichen Rechte einzufordern.

Obwohl Elisabeth Vischer-Alioth, die in Arlesheim (BL), später in Basel lebte, die Sektionsgründung sehr unterstützte, fällt sie einen Entscheid, der sich schliesslich finanziell wie ideell in den schwierigen vierziger und fünfziger Jahren zum Nachteil der basellandschaftlichen Sektion auswirkte. Sie bestimmte, dass diejenigen Mitglieder, die im un-

teren Baselbiet lebten, weiterhin zur städtischen Sektion gehören und ihre Mitgliederbeiträge auch dort bezahlen sollten. Die Baselbieter Sektion wurde damit eine Vereinigung von Oberbaselbieterinnen. Wie in Basel fanden auch hier nur Frauen des Mittelstandes und „Damen der Liestaler Gesellschaft“ zusammen, die mit den politisch bestimmenden Kreisen eng verbunden waren. Es fehlte die Mehrheit der Baselbieterinnen, die Bäuerinnen und Arbeiterinnen aus der Heim- und Fabrikindustrie. Als Ziel formulierten die Stimmrechtsfrauen in § 1 der Statuten: Die Vereinigung „bezweckt die Hebung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau und erstrebt damit das aktive und passive Wahlrecht der Frauen auf allen Gebieten.“

Vor allem in den ersten Jahren ihrer Existenz bis etwa 1935 übernahm die junge Vereinigung Aktionen des Schweizerischen Stimmrechtsverbandes. So bestellten die Frauen anlässlich von Abstimmungen, von denen sie sich besonders betroffen fühlten, Plakate, die gegen das Stimmverbot für Frauen protestierten; dies z.B. im Falle der Alkoholgesetzgebung (1929), der AHV (1931) sowie der Kriseninitiative (1935) oder bei den Nationalratswahlen (1935). Ihre Haupttätigkeit entfaltete die Baselbieter Vereinigung für Frauenstimmrecht jedoch im Vortragswesen. Die anspruchsvollen Vorträge von namhaften Referentinnen waren immer sehr gut besucht und wurden deshalb zur Mitgliederwerbung als absolut notwendig erachtet. Da der bisherige Name jedoch viele Frauen von einer Mitgliedschaft „abhalte“ – „Frauenstimmrecht“ wurde mit den kämpferisch auftretenden englischen Suffragetten verbunden -, machte schon 1932 die für das Präsidium vorgeschlagene Frau Körber ihre Wahl von einer Namensänderung der Vereinigung abhängig. Vom März 1932 an nannte sich die Stimmrechtssektion Baselland neu „Vereinigung für Frauenrechte“. Prompt stieg auch die Mitgliederzahl innerhalb eines Jahres um mehr als das Doppelte von 75 auf den Höchststand von 180 im Jahr 1933. Erst jetzt trat die Gruppe auch der Frauenzentrale, der grössten Frauenorganisation des Kantons, bei.

Die „Vereinigung für Frauenrechte Baselland“ 1932 – 1942

Nur einmal, 1932, findet sich in den Protokollen ein Hinweis auf eine Grundsatzdebatte über die Aktionen des Vereins. „Als kurz die Frage gestreift wird, ob im kommenden Winter wieder Vorträge veranstaltet werden sollen, findet Herr Direktor Kaderli [der einzige Mann im Vorstand] dass es nun bald an der Zeit wäre mit positiver Arbeit zu beginnen, und deshalb Eingaben an die Behörden gemacht werden sollten.“ Die Frauen beschränkten sich jedoch auch weiterhin im Wesentlichen auf Vorträge, Zusammenkünfte mit neuen Mitgliedern oder der Basler Sektion und dem regelmässigen Besuch der nationalen Delegiertenversammlungen.

Tätigkeiten, die sich direkt auf das Stimmrecht beziehen, verzeichnet die Vereinigung erstaunlich wenige. Als die eidgenössische Stimmrechtspeti-

tion 1932 im Nationalrat diskutiert werden sollte, bat sie beispielsweise den Baselbieter Nationalrat Seiler, „für die Stimmrechtspetition einzustehen“. Erst im Oktober 1935 beschloss die Vereinigung anlässlich der Schulgesetz-Revision, eine Eingabe an den Regierungsrat zu verfassen. Sie verlangte die Mitwirkung der Frauen in den Schulpflegen und das aktive und passive Wahlrecht in Schulanlagen. Diese Eingabe blieb im Gesetzesentwurf von 1937 „vollständig unberücksichtigt“, weshalb die damalige Präsidentin Dr. Annemarie Meier auf der Erziehungsdirektion vorstellig wurde. Als Teilerfolg konnte die Vereinigung ein Jahr darauf die Einführung des passiven Wahlrechts für Frauen in die Schulpflege (festgehalten im Schulgesetz von 1946) verbuchen. Er fiel jedoch bereits in die gedrückte Stimmung kurz vor dem Zweiten Weltkrieg. „Die Präsidentin bittet darum alle Mitglieder, nicht der allgemeinen Entmutigung zu folgen, sondern zu wissen, dass nach dem passiven Wahlrecht einmal auch das aktive folgen werde. **Es gelte auszuharren**, wenn es auch oft langsam und erfolglos scheine.“

Auch der 1936 diskutierte Eingabe, in der die Vereinigung das Recht forderte, dass Frauen als Verhör- und Laienrichterinnen am Jugendgericht zugelassen würden, war schliesslich ein Erfolg beschieden, von dem 1942 berichtet wird: „Hoffen wir, dass der papierene Gesetzgebung recht bald die Tat folgen werde. Unsere Vereinigung hat sich indirekt für die Sache eingesetzt, nachdem ein uns gewogener Landrat von einem schriftlichen Schreiben abriet, um der Sache nicht zu schaden!“ Nur wenige Jahre zuvor war die Vereinigung noch nicht zurückgeschreckt vor direkten öffentlichen Stellungnahmen. So beschäftigte sie die 1933 eingereichte und 1936 zur Abstimmung vorgelegte Verfassungsinitiative, die die Wiedervereinigung der beiden Basler Halbkantone einleiten sollte. Die Frauen verfassten eine Resolution, in der sie bedauerten, „dass es uns in dieser Sache nicht möglich ist, unsern Willen kundzutun; wir würden für die Selbständigkeit des Baselbietes eintreten.“ Damit gab sich die Vereinigung als Oberbaselbieterinnengruppe zu erkennen, die jedoch auch die Verliererposition mit dem agrarischen, bevölkerungsärmeren oberen Baselbiet teilte; die Initiativen und die zwei Jahre später vorgelegten „Wiedervereinigungsartikel“ wurden in beiden Kantonen von den „Städtern“ (d.h. im Baselland von den Unterbaselbietern) angenommen. Von diesem Moment an waren Basel-Stadt und Baselland auf „Wiedervereinigung“ eingespurt, und die Frauenstimmrechtsfrage, welche die Stimmenzahl so entscheidend verändert hätte, wurde 1946 und 1955 in beiden Kantonen fast gleichzeitig behandelt. Die eidgenössischen Räte allerdings verweigerten 1947/48 den Wiedervereinigungsartikeln von 1938 die Gewährleistung.⁸ Erst die Neueinschätzung dieses Entscheids 1960 gab grünes Licht für die Zusammenführung der beiden Halbkantone und damit für erneute Wiedervereinigungsdebatten, die wiederum die Einführung des Frauenstimmrechts entscheidend vorantrieben (Vgl. den nachfolgenden Aufsatz von Pascale Meyer).

Nach 1935 mehren sich jedoch die Klagen über die Zeit, die äusserst ungünstig für Frauenforderungen sei. Die Präsidentin forderte immer häufiger dazu auf durchzuhalten. Trotzdem entfernte sich die Vereinigung für Frauenrechte Ende der dreissiger Jahre sehr deutlich von ihrem ursprünglichen Zweck. Neu wurden 1938 einmal pro Monat „Arbeitsabende“ eingeführt, an denen erst für Mädchenheime, später für Soldaten gestrickt wurde. „Da die Benennung unserer monatlichen Zusammenkünfte ‚Strickabend‘ Missfallen erregte in diversen Kreisen, ‚Klub‘abend aber gar nach Frauenrechtlerinnen tönte, nennen wir unsere Treffen einfach Zusammenkunft.“ Und zum zehnjährigen Bestehen der Vereinigung 1939 wird als „Propagandamaterial“ eine „Botschaft von Maria Waser“, von einer der bekanntesten Schweizer Schriftstellerinnen und bürgerlichen Vordenkerinnen, verteilt, die nur noch „weibliche Gesinnung und mütterlichen Geist“ im Staat verlangt, aber ausdrücklich kein Frauenstimmrecht mehr.

Während des Zweiten Weltkrieges kam der Vorstand nur noch sporadisch zusammen. Es fanden noch einige Vorträge statt; Früchtepakete für Soldaten wurden verschickt und Sockenwolle gekauft. Zwischen 1942 und 1951 fehlen uns Quellen über die Arbeit der Vereinigung. Das einzige Lebenszeichen: eine Eingabe an den Landrat vom 20.12.1945, in der das aktive und passive Wahlrecht für Frauen in Gemeindeangelegenheiten verlangt wird.

„Er zeigt sich bockbeinig“ – Die Abstimmung über das kantonale Frauenstimm- und Wahlrecht 1946

Auf eigene Initiative legte der Baselbieter Regierungsrat kurz nach Kriegsende dem Landrat einen „Bericht betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes“ vor.⁹ Diese Frage sei im Rahmen der eventuellen Verfassungsänderung zu prüfen, die den Staatsbeamten, Pfarrern und Lehrern das passive Wahlrecht bringen sollte. Im Gegensatz zu 1926, als dieselben Verfassungsänderungen diskutiert wurden, jedoch die beiden Fragen in keiner Weise und auf keiner politischen Ebene miteinander verknüpft wurden, stellte nun der Regierungsrat das Frauenstimm- und Wahlrecht in den Zusammenhang des notwendigen Ausbaus der Demokratie. „Die Frau ist im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr in den Wirtschaftsprozess eingeschaltet worden. Man kann diese Entwicklung als unglücklich bezeichnen; die Tatsache lässt sich damit aber nicht aus der Welt schaffen. Die Frau ist heute in vielen Berufen anzutreffen, die nach früheren Auffassungen nur für den Mann geeignet schienen.“ Betont wird auch die während des Zweiten Weltkrieges erlebte Kompetenz und Präsenz von Frauen in allen Arbeitsbereichen und in der Armee. Obwohl lauter Gründe für die Einführung des Frauenstimmrechtes genannt werden, enthält sich der Regierungsrat einer Stellungnahme. Er weist auf eingeschränkte Mitbestimmungsvarianten hin, plädiert jedoch dafür, dass den Baselbietern das integrale Frauenstimmrecht vorgelegt werden

sollte. „Es geht darum, ob es die Gerechtigkeit und das Prinzip der Rechtsgleichheit verlangt, dass die Frau das gleiche Wahlrecht wie der Mann zugestanden erhält und ob eine solche Neuerung im Interesse des Staates und der Frau gelegen ist.“ Fast gleichzeitig verlangte die Motion Matter die „vermehrte Zuziehung der Frauen zur öffentlichen Mitarbeit“. Diese wurde in einer am 10. Oktober 1945 verfassten Resolution von der Frauenzentrale Baselland, dem Katholischen Frauenbund, der Sozialdemokratischen Frauengruppe und den Frauen der PdA begrüsst. Die zuständige Landratskommission ersuchte jedoch die Frauenverbände, „Publikationen zu unterlassen“. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit dem Frauenstimmrecht zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt, weil es noch nicht „von sogenannten Frauenrechtlerinnen gefordert werde“.¹⁰ Dem Landrat wurde ein „schrittweises“ Vorgehen zur Einführung des Frauenstimmrechts empfohlen, bei dem auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner begonnen werden sollte: Die Gemeinden sollten die Möglichkeit erhalten, fakultativ ein auf Gemeindeangelegenheiten oder auf bestimmte Sachgebiete beschränktes Frauenstimm- und Wahlrecht einzuführen. Dieser Kommissionsantrag provozierte die Frauenorganisationen zu drei schriftlichen Eingaben: Die „Frauenkommission der Partei der Arbeit Baselland“ sowie die „Kommission zur Förderung des Frauenstimmrechts“ (1945 gegründet, später wieder aufgelöst) verfassten eine Resolution, in der sie den Kommissionsantrag ‚ausserordentlich bedauerten‘: „Wir fordern nichts als unser gutes Recht, als vollwertige Menschen behandelt zu werden und verlangen deshalb die volle politische Gleichberechtigung der Frau in Kantons-, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten.“ Der Lehrerinnenverein, der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnenverein und der Frauengewerbeverband gaben sich moderater. Sie „begrüssen eine schrittweise Einführung des Stimmrechts, erachten es aber als unbillig, wenn das ohnehin auf Gemeindeangelegenheiten beschränkte Stimmrecht nicht für alle Gemeinden des Kantons obligatorisch erklärt wird.“ Die „Vereinigung für Frauenrechte Baselland“ bedankte sich schliesslich für das grosszügig gewährte vorweihnächtliche Geschenk eines Stimmrechts für Gemeindeangelegenheiten. „Nach reiflichem Überlegen können wir uns jedoch mit dem vorgeschlagenen fakultativen Stimmrecht nicht einverstanden erklären.“ Das „schrittweise Vorgehen“, wie es die Mehrheit der Baselbieter Frauenorganisationen wünschte, wurde jedoch nicht gewählt. Der Landrat schloss sich der Argumentation des Regierungsrates an, wonach am 7. Juli 1946 die Möglichkeit des allgemeinen Frauenstimm- und Wahlrechtes zur Diskussion zu stellen sei. Knapp einen Monat vor der Baselbieter Abstimmung wurde in Basel über dieselbe Frage abgestimmt. Sehr hoch, mit 62,9% Nein-Stimmen verwarfen die Basler Männer die Vorlage. Eine Stimmerechtsgegnerin brachte es auf den Punkt: Diese Männer wüssten eben „die Aufgaben von Mann und Frau noch säuberlich zu trennen.“¹¹ Hauptargumente dagegen waren: Missbrauch der Frauen als „Stimmvieh“ für die Linke, die zusätzliche Be-

lastung der Frauen mit der Stimmpflicht, die Gefährdung der Familie als Ort der Erholung und des Friedens für Mann und Kinder und eine Vermännlichung der Frauen durch die „schmutzige Politik“. Zu tief hatte sich das konservative Geschlechterverständnis der geistigen Landesverteidigung trotz gegenteiliger Realität eingegraben. Das egalitäre Denken der BefürworterInnen war nur wenig verbreitet. Die Appelle der Parteien (Demokraten, Sozialdemokraten, Landesring, Partei der Arbeit) an die „demokratisch gesinnten, politisch reifen, fortschrittlichen Bürger“ verhallten ungehört neben „Argumenten“ der Gegner wie z.B.: „Frauen, die im FHD (Frauenhilfsdienst der Armee) oder im Luftschutz gewirkt haben, geben zu verstehen, sie hätten damit eigentlich das Stimmrecht ‚verdient‘. Das ist schade. Als die Schweiz in Gefahr war, glaubten wir Männer, sie täten das aus Liebe zur Heimat und nicht, um hinterher eine Rechnung zu präsentieren.“¹²

Am 7. Juli 1946 entschieden auch die Baselbieter mit 73,5% Nein-Stimmen, den Frauen weiterhin ihre bürgerlichen Rechte vorzuenthalten. Keine einzige Gemeinde – auch nicht im unteren Baseltal oder im stark industrialisierten Waldenburgerthal – nahm die Vorlage an. Elisabeth Thommens Kommentar: „Wieso dies Resultat? Noch wesentlich vernichtender als das baslerische. Wir brauchen nicht mehr zu fragen. *Er* will nicht. *Er* zeigt sich bockbeinig. *Er* will zeigen, dass er ein Schweizer ist, der seine Rechte bewahrt, seine Vorrechte nicht teilt. *Er* ist tief, tief innen überzeugt, dass nur *er*, der Mann, die Welt richtig regieren kann. Tausendjährige Vorurteile wurzeln in seiner stolzen Männerseele. In den Kriegszeiten hat *er* nichts gelernt und nichts vergessen. *Er* ist gewohnt, dass die Frau dient, und dass *er* herrscht. Das soll so sein im Haus, das *muss* so sein in der Gemeinde. Frauen in einer Gemeindeversammlung? Unvorstellbar! Arme Männer, wie schwer sie den Schritt tun zu neuen Erkenntnissen!“¹³

Mit ihrer selbstbewussten kämpferischen Haltung stand Elisabeth Thommens jedoch sehr einsam da. Viele Frauen resignierten, und die Vereinigung für Frauenrechte Baselland wandte sich erst wieder 1951 an ihre Mitglieder.

„Wiederaufrichtung“ der Frauenstimmrechtsvereinigung 1951 – 1953

Am 4. April 1951 fand – wiederum mit initiativer Unterstützung der Basler Sektion – die offizielle „Wiederaufrichtung“ der Sektion Baselland des schweizerischen Frauenstimmrechtsverbandes statt. Einen Monat zuvor hatte Schulinspektor Ernst Grauwiler eine Motion für eine Baselbieter Standesinitiative zur Einführung des eidgenössischen Frauenstimmrechts eingereicht. Haupttraktandum der Sektion Baselland war jedoch ein möglicher Anschluss an die Sektion Basel. Die Hauptschwierigkeit sei, dass „alle im Unterbaseltal wohnhaften Mitglieder dem Basler Verein angehören“. 1952 beschloss der Vorstand den Zusammenschluss mit der Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel-Stadt „unter Vorbehalt einer

gewissen Selbständigkeit“. Die Verhandlungen mit den Baslerinnen wurden jedoch aus Rücksicht auf deren starke Belastung durch die Konsultativabstimmung von 1954 verschoben. Nachdem sich (nach sechs Anfragen unter 85 Mitgliedern) keine Frau mehr für das Präsidium finden liess, beschloss der Vorstand am 12. Mai 1953, „die Vereinigung für Frauenrechte vorübergehend aufzulösen“. Dies sei zwar statutenwidrig, aber die Statuten seien angesichts des „spärlichen Interesses“ der Mitglieder „veraltet“. „Es war kein Schwung drin“, erklärt 1991 die damalige Präsidentin Helene Kopp-Müller (1905-2003). Ein stimmrechtsfreundlicher Kommentator stellte bei der dritten Abstimmung 1955 denn auch eine „absolute Passivität“ unter den Frauen fest.¹⁴



Helene Kopp-Müller, 1905-2003, aufgewachsen in Gelterkinden, Präsidentin der Vereinigung für Frauenrechte Baselland 1951-1953, Gattin des Regierungsrates Otto Kopp (1947-1959), der sich engagiert für das Frauenstimmrecht einsetzte.

„Wie sie stürmen?“ – Die Abstimmung von 1955

Überzeugt von der Richtigkeit eines „schrittweisen Vorgehens“, reichte der Sozialdemokrat Emil Müller (Gelterkinden) 1948 eine Motion für die fakultative Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene ein. Erst fünf Jahre danach legte der Regierungsrat dazu seinen ausführlichen Bericht vor.¹⁵ Inzwischen waren Frauenstimmrechtsvorlagen in mehreren Kantonen gescheitert, und die Auffassung, wonach es unbedingt einer Verfassungsrevision bedürfe, um den Frauen die politischen Rechte zuzugestehen, war nun in breiteren Kreisen umstritten. Auf eidgenössischer Ebene suchten die Postulate Oprecht (12.12.1945) und von Roten (20.12.1950) nach neuen Wegen, und die Eingabe des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht (25.11.1950) schlug eine „zeitgemässe Interpretation“ von Art. 4 und Art. 74 der Bundesverfassung vor. Würden unter „Schweizern“ Frauen wie Männer verstanden, müssten den Schweizerinnen auch ohne Verfassungsrevision die politischen Rechte gewährt werden. So argumentierte schon Emilie Kempin-Spyri, die als erste Schweizer Juristin und Anwältin bereits 1887 diese aus der Sicht einer Frau nahe liegende Auslegung des Art. 4 vertreten hatte, um das Anwaltspatent zu erwerben. Sie hatte jedoch vor Bundesgericht kein Verständnis gefunden, da ihre Interpretation „ebenso neu als kühn“ sei und deshalb der üblichen „historischen Interpretation“ widerspreche. Dem Willen des historischen (männlichen) Gesetzgebers, der vor allem in Gleichstellungsfragen unter „Schweizern“ nur Männer verstanden hatte, wurde bis Ende der fünfziger Jahre ein unüblich grosses Gewicht bei-

gemessen. Deshalb blieb der Bundesrat bei der Auffassung, wonach das Frauenstimmrecht nur mit einer Verfassungsrevision eingeführt werden könne.

Der basellandschaftliche Regierungsrat rückte jedoch 1953 von dieser Position ab, denn in der kantonalen Verfassung seien Frauen nicht explizit ausgeschlossen vom Stimm- und Wahlrecht. Zudem sei die bisherige Auffassung durch die Gesetzgebung bereits in einigen Bereichen durchbrochen worden. So hätten die Frauen das aktive Wahlrecht bei Hebammenwahlen, das passive Wahlrecht in die Armenpflege (1939), in die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (1941), in die Schulpflege (1946), in die kantonale Fürsorgekommission (1950) und das Stimm- und Wahlrecht in der evangelischen Kirche (1952). Er kam 1953 neu zu der Auffassung, „dass die Einführung des Frauenstimmrechtes in unserem Kanton, d.h. in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen kann.“ So schlägt der Regierungsrat eine Ergänzung des Wahlgesetzes vor, wonach bei kantonalen Angelegenheiten auch Frauen von dem Zeitpunkt an das Stimmrecht erhalten sollten, da sie sich in einer Konsultativabstimmung dafür ausgesprochen hätten. Aber sowohl die Wahlgesetzkommission als auch der Landrat wollten nichts von der „einfachen“ Interpretation der Verfassung und einer Änderung des Wahlgesetzes sowie von einer vorgängigen Abstimmung unter den Frauen wissen¹⁶, sondern verlangten eine Verfassungsrevision und Vorschläge zur stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts.

Im Kanton Basel-Stadt hatten sich inzwischen (wie schon in Genf 1952) in einer Probeabstimmung 1954 73% der Frauen für ihre Gleichberechtigung ausgesprochen, worauf der Grosse Rat die Änderung der Kantonsverfassung beschloss, die im Dezember den Männern vorgelegt wurde. Dies brachte wiederum Baselland in einen Zugzwang. In einem neuen Bericht vom 24. September 1954 blieb der Regierungsrat weiterhin bei der vorgeschlagenen Gesetzesrevision, legte aber gleichzeitig einen Verfassungsänderungstext zur stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts vor. Der Landrat stimmte der leicht geänderten Vorlage zu: „Soll durch eine Verfassungsrevision die stufenweise Einführung des Stimmrechts der Frauen auf dem Weg der Gesetzgebung ermöglicht werden?“ Die Spannung über den Ausgang der Abstimmung hatte jedoch schon nachgelassen. Am 5. Dezember 1954 hatten die Basler Männer zum vierten Mal ihre Vorrechte behauptet – obwohl diesmal der Wille der Frauen überdeutlich bekannt war. Wen wundert es, dass der Abstimmungskampf im Nachbarkanton einige Monate später „merkwürdig lau“ war, und dass sich keine Frauenorganisation im Landkanton auch nur die geringste Chance ausrechnete angesichts der Missachtung des Frauenwillens im „fortschrittlichen“ Basel? Es war „beinahe wie im indonesischen Dschungelkrieg, wo keiner recht weiss, wo der Feind steht.“¹⁷ Am 15. Mai 1955 äusserten sich gerade noch 36,5 % der Baselbieter zu dieser Vorlage, die noch in keiner Weise die tatsächliche Einführung des Frauenstimmrechts

zur Folge gehabt hätte. Mit 7'070 Nein gegen 5'496 Ja wurde sie bachab geschickt. Immerhin hatten sich 10 Gemeinden dafür ausgesprochen.¹⁸

Elisabeth Thommens 1946 ausgedrückte Ratlosigkeit war 1955 aktueller denn je: „Die Aufklärung nützt nur bedingt. Die Throne stehen unerschüttert. All die kleinen Könige sind von ihrem Königtum noch zu überzeugt. Und die Kräfte und der Wille, sie mit Gewalt zum Wackeln zu bringen, sind zu gering. Mauern der Uneinsicht, der Unkameradschaft, der Unkollegialität, des Herrenstandpunkts umgeben die Männerseelen. **Wie sie stürmen?**“¹⁹

„Mangels Erfolgsaussichten“ wurde auch 1957 auf die weitere Behandlung der Standesinitiative zur Einführung des eidgenössischen Frauenstimmrechts (Motion Grauwiller vom 5.3.1951) verzichtet.

„Herrenstandpunkt“ auf dem Land wie in der Stadt

Auffällig bei allen drei Baselbieter Abstimmungen ist die männliche Ignoranz bzw. die geringe Stimmbeteiligung. Eine Entwicklung zeigt sich insofern, als das Geschlechterverständnis 1926 fast ungebrochen dualistisch war und ein auf „weibliche“ Sachgebiete beschränktes Stimmrecht denkbar war. 1946 vertraten vor allem der Regierungsrat und die Linke ein egalitäres Rollenbild, das jedoch von bäuerlich-bürgerlichen und katholischen Kreisen vehement abgelehnt wurde. Ähnlich war dies 1955 noch der Fall, doch die Auffassung der Trennung der Geschlechter nach ihrer „natürlichen Bestimmung“ war bereits so realitätsfremd und grotesk, dass sich die Stimmrechtsgegner kaum mehr öffentlich in diesem Sinne äussern, jedoch nach wie vor entsprechend stimmen konnten.

In ihrem „Herrenstandpunkt“ gegenüber den Frauen waren sich die Mehrheit der Städter und Landschäftler Männer einig. Angesichts dieser über Kantons-, Standes- und Klassengrenzen hinweg grossen Übereinstimmung, der männerdominierten politischen Kultur in Parteien, Landrat und Regierungsrat war der politische Handlungsraum der Frauen äusserst gering. So spielte die „Vereinigung für Frauenrechte“ eine eher marginale Rolle, wenn ihr Bestehen auch wichtig war. Ihre aufklärende Arbeit und die Verankerung in politisch einflussreichen Kreisen (z.T. durch Ehe oder Verwandtschaft mit Regierungsräten) führten in den 30er/40er Jahren zu einigen Erfolgen. Da sie ihre Einflussnahme jedoch ausschliesslich auf „indirekte“ Wege verlagerte, sind diese heute nur noch schwer nachzuvollziehen. Stärke und Schwäche der Vereinigung lagen damit nahe beieinander: Der persönliche Einfluss war relativ gross, doch der Zwang zur Einhaltung der gesellschaftlichen Rollen ebenso. „Ausharren“ hiess die ohnmächtige Losung der konsequentesten Vereinsfrauen. Noch mutigere, kämpferische Frauenrechtlerinnen wie Elisabeth Thommen waren gesellschaftliche Feindbilder sowohl für Männer als auch für Frauen im Landkanton. Solche zogen denn auch früher oder später in die grösseren Städte. ←

Anmerkungen

¹⁾ Wiederabdruck des Artikels aus dem Katalog zur Ausstellung: „Alles was RECHT ist! Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Gleichstellung“ im Kantonsmuseum Baselland in Liestal 1992, hg. von Pascale Meyer und Sabine Kubli, Archäologie und Museum Heft 024, 1992.

Der Artikel der damaligen Ausstellungsverantwortlichen und Historikerin Sabine Kubli entstand 1991. Ergänzt wurden die Lebensdaten der inzwischen verstorbenen Interviewpartnerinnen.

²⁾ Klaus Fritz, Der Weg der Baselbieter Frauen zur Rechtsgleichheit, in: Baselbieter Heimatbuch, Bd. XI, Liestal 1969, S. 222.

³⁾ Bericht zum Landratsbeschluss vom 17. Mai 1926. Verfassungsakten B 22, Staatsarchiv Baselland, Liestal (StaBL).

⁴⁾ National-Zeitung vom 12. Juli 1926.

⁵⁾ „Noch nicht reif?“ Von einer Baselbieterin, National-Zeitung vom 18. Juli 1926. Elisabeth Thommen verfasste schon seit den frühen zwanziger Jahren regelmässig Beiträge für Frauen in der Basler National-Zeitung, wo sie auch die wöchentliche Frauenseite „Von der Frau und ihrer Arbeit“ begründete und bis 1946 redigierte. Vgl. auch Sabine Kubli, Wie herrlich frech ich schrieb! In: emanzipation, Basel, Nr. 4, Mai 1988.

⁶⁾ Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung, Bericht über die Jahre 1916-1921, S.2.

⁷⁾ Die Zitate aus den Protokollen finden sich im Protokollbuch der Vereinigung für Frauenstimmrecht Baselland 1929-1939, in der Loseblattsammlung 1940-1942 und im Protokollordner 1951-1953.

⁸⁾ Blum Roger, „Im Gefühl gegründet, dass ihm die Zukunft gehöre“: Das Baselbiet, seine Revolution und seine Politik, S. 26, in: Baselland unterwegs. Katalog einer Ausstellung, Liestal 1982.

⁹⁾ Bericht des Regierungsrates an den Landrat betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes vom 22. August 1954. Verfassungsakten B 22, StaBL.

¹⁰⁾ Erste und zweite Kommissionssitzung vom 15. Oktober und 3. Dezember 1945, Verfassungsakten B 22, StaBL.

¹¹⁾ Basellandschaftliche Zeitung vom 27. Juni 1946.

¹²⁾ Basellandschaftliche Zeitung vom 3. Juli 1946.

¹³⁾ National-Zeitung vom 14. Juli 1946. Zu E. Thommen vgl. Anm. 5.

¹⁴⁾ Basellandschaftliche Zeitung vom 16. Mai 1955.

¹⁵⁾ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an den Landrat betreffend Gewährung des Stimmrechts an die Frauen vom 17. Februar 1953. Verfassungsakten B 22, StaBL.

¹⁶⁾ G. Rutschi hatte mit einer Motion vom 12. Juni 1953 eine Probeabstimmung unter den Frauen verlangt. Sein Antrag wurde vom Landrat am 26. Januar 1953 abgelehnt, da die rechtlichen Grundlagen dafür fehlten.

¹⁷⁾ Landschäftler von 13. Mai 1955.

¹⁸⁾ Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Rümelingen, Tenniken, Waldenburg, Augst, Pratteln.

¹⁹⁾ National-Zeitung vom 14. Juli 1946. ←